

## Allgemeine Bestellungen- und Einkaufsbedingungen der H. C. Maier GmbH

Stand 12.01.2009

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Anwendbarkeit

Die nachfolgenden Bestellungen- und Lieferbedingungen der H. C. Maier GmbH, Industriestraße 26, 75382 Althengstett (im folgenden H. C. Maier) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn H. C. Maier stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen von H. C. Maier gelten auch dann, wenn H. C. Maier in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von H. C. Maier abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung durch H. C. Maier vorbehaltlos angenommen wird.

#### 1.2 Künftige Geschäfte

Die nachfolgenden Bestimmungen von H. C. Maier gelten auch für künftige Geschäfte zwischen H. C. Maier und dem Vertragspartner. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für Unternehmer nach §§ 14, 310 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 Abs. 1 BGB.

### 2. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

#### 2.1 Termine

Sämtliche Zwischen-, Liefer- und Leistungstermine, die in der Bestellung durch H. C. Maier angegeben sind, sind bindend. Maßgeblich für die Termineinhaltung ist der Liefereingang bei H. C. Maier. Bei jeder Verzögerung - auch nur eines eventuellen Zwischentermins - ist H. C. Maier ab Vorhersehbarkeit bzw. Kenntnis unverzüglich zu benachrichtigen.

#### 2.2 Verzug und Vertragsstrafe

Kommt der Vertragspartner mit Liefer- bzw. Leistungsterminen in Verzug, ist H. C. Maier unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, für jeden abgelaufenen Sieben-Tage-Zeitraum eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % des Auftragswertes zu verlangen, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes. H. C. Maier muss sich die Vertragsstrafe spätestens innerhalb 14 Kalendertagen ab Anlieferung gegenüber dem Auftragnehmer vorbehalten. Soweit eine Vertragsstrafe anfällt, findet eine Anrechnung auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch wegen Verzuges statt. H. C. Maier kann die Vertragsstrafe neben dem Recht auf Erfüllung geltend machen.

### 3. Leistung, Anlieferung, Gefahrübergang

#### 3.1 Einschaltung Dritter

Der Vertragspartner kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen, bleibt jedoch dessen ungeachtet alleiniger Ansprechpartner und für die Pflichten aus dem Vertrag ausschließlich haftend.

#### 3.2 Gefahrübergang

Jegliche Gefahr geht erst mit der Abnahme durch H. C. Maier oder dem Eingang der Lieferung bei H. C. Maier über.

#### 3.3 Ankundigung

Jede Anlieferung an die Lieferadresse ist rechtzeitig und ausreichend anzukündigen und ist nur während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:30 bis 16:00 und Freitag 7:30 bis 12:00) zulässig.

### 4. Vergütung, Fälligkeit, Liefer- und Verpackungskosten

#### 4.1 Höhe

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung frei Haus, Verpackung, Zoll, Verwahrung, die jeweils gültige Mehrwertsteuer und sämtliche Versicherungskosten ein.

#### 4.3 Angabe

In sämtlicher Korrespondenz sind die Bestellkennzeichen, Titel und Titelnummer von H. C. Maier anzugeben. Fehlen diese Angaben in Rechnungen, sind diese nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

#### 4.4 Zahlungsziel

Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald sowohl die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht als auch die ordnungsgemäße Rechnung bei H. C. Maier eingegangen sowie des weiteren auf den jeweiligen Auftrag bezogene Materialien / Daten, die durch H. C. Maier übergeben worden waren, an H. C. Maier zurückzugeben sind.

#### 4.5 Skonto

Skontoabzug ist bei jeder Zahlungsart - insbesondere auch bei Aufrechnung - zulässig. Solange H. C. Maier wegen Mängeln Zahlungen binnen Skontofrist nach Ziffer 4.4 zurückhält, läuft diese Frist nicht.

#### 4.6 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen H. C. Maier ist nur mit vorheriger Zustimmung von H. C. Maier zulässig.

#### 4.7 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegen H. C. Maier ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag oder

einzelnen Aufträgen stammenden Anspruchs auszuüben. Aufrechnen kann der Vertragspartner nur mit solchen Ansprüchen gegen H. C. Maier, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 5. Mängelgewährleistung, Produkthaftung

#### 5.1 Prüfungspflicht

H. C. Maier ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, bei offenen Abweichungen gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Abweichungen ab Entdeckung, beim Vertragspartner eingeht.

#### 5.2 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang respektive ab Abnahme.

#### 5.3 Gewährleistungsrechte

H. C. Maier ist berechtigt, als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt unberührt. Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit ist H. C. Maier bereits nach mündlicher Unterrichtung gegenüber dem Vertragspartner berechtigt, Mängel auf dessen Kosten zu beseitigen.

#### 5.4 Produkthaftung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, H. C. Maier von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund der Produkthaftung auf erstes Anfordern seitens H. C. Maier insoweit freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet oder haften würde. Insbesondere ist hierbei der Vertragspartner verpflichtet, Aufwendungen - auch Dritter - zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Art und Umfang eventueller Rückrufmaßnahmen wird H. C. Maier den Vertragspartner - sowie zumutbar - unter Ermöglichung einer Stellungnahme unterrichten.

#### 5.5 Versicherung

Soweit der Vertragspartner Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist, ist er verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Weitergehende Ansprüche von H. C. Maier bleiben unberührt.

### 6. Schutzrechte Dritter

#### 6.1 Garantie

Der Vertragspartner garantiert, dass seine Leistungen und Lieferungen sowie deren Nutzung durch H. C. Maier keinen Schutzrechten Dritter (im weitesten Sinne) unterliegen, sowie dass seine Leistungen und Lieferungen keine Patente, Urheberrechte, Lizenzen o. ä. verletzen. Diese Garantie gilt nicht, soweit Rechte von H. C. Maier betroffen sind oder soweit die Leistung oder Lieferung auf Unterlagen von H. C. Maier basiert.

#### 6.2 Verteidigungskosten

Soweit H. C. Maier entgegen der Garantie der Ziffer 6.1 von einem Dritten wegen einer auch nur behaupteten Schutzrechtsverletzung angegangen wird, wird H. C. Maier den Vertragspartner informieren. Dieser hat unverzüglich alle geeigneten Abwehrmaßnahmen zu treffen. Soweit diese nach Ansicht von H. C. Maier nicht ausreichen, darf H. C. Maier eigene Maßnahmen ergreifen, wie etwa Anwälte beauftragen und gerichtliche Verfahren aufnehmen. Der Vertragspartner ersetzt H. C. Maier sämtliche dadurch entstehenden Kosten. Darüber hinaus ersetzt der Vertragspartner H. C. Maier sämtliche weiteren Kosten und Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte Maßnahmen wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung ergreifen. Soweit Dritte ohne Berechtigung aktiv werden, wird H. C. Maier ihre eventuellen Regressansprüche gegen Dritte an den Auftragnehmer abtreten. H. C. Maier ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Vertragspartners irgendwelche Vereinbarung zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

#### 6.3 Freistellung

Wird ein Dritter im Sinne der Ziffer 6.1 aktiv, stellt der Vertragspartner H. C. Maier auf erstes Anfordern unverzüglich vollumfänglich frei.

### 7. Eigene Schutzrechte

#### 7.1 Umfang

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich H. C. Maier ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens H. C. Maier nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellungen von H. C. Maier zu verwenden. Der Vertragspartner wird diese Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen vor Nutzung für die Fertigung überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten H. C. Maier unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Lieferzeitraum verlängert sich in diesem Fall um die Zeit, bis H. C. Maier entsprechende Korrekturen an den Unterlagen vorgenommen hat.

#### 7.2 Rückgabe

Nach Abwicklung der Bestellung sind sie H. C. Maier unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit gelten ergänzend die Regelungen von Ziffer 9.

### 8. Material von H. C. Maier, Eigentum und Verwahrung

#### 8.1 Eigentümer

Sämtliches von H. C. Maier zur Verfügung gestellte Material ist Eigentum von H. C. Maier. Es ist räumlich gesondert zu lagern, auf eigene Gefahr zu verwahren und als Eigentum von H. C. Maier deutlich zu kennzeichnen.

#### 8.2 Verarbeitung und Umbildung

Vertraglich geschuldete Verarbeitungen, Umbildungen o. ä. nimmt der Vertragspartner für H. C. Maier vor. Wird Material mit einem weiteren, nicht H. C. Maier gehörenden Gegenstand verarbeitet, wird H. C. Maier das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Materials zu dem weiteren Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung. Wird ein Gegenstand im Sinne von Ziffer 8.2 Satz 2 mit Material untrennbar vermischt, erwirbt H. C. Maier das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Materials zu dem des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Vermischung. Falls im Rahmen einer Vermischung mit einem Gegenstand des Vertragspartners dieser Gegenstand Hauptsache ist, überträgt der Vertragspartner H. C. Maier anteilmäßig Miteigentum. Der Vertragspartner verwahrt die Sache unter Alleineigentum bzw. Miteigentum von H. C. Maier für H. C. Maier unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.1 auf.

#### 8.3 Versicherung

Die Verwendung von Material geschieht nur im Rahmen der Ausführung von Bestellungen von H. C. Maier. Der Vertragspartner muss das Material zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Vandalismus-, Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern. Er ist verpflichtet, Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Beschädigungen und / oder Störungen sind H. C. Maier unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet H. C. Maier für sämtliche Beschädigungen und / oder sonstige Beeinträchtigungen des Materials, die in seinem Einflussbereich auftreten.

#### 8.4 Eigentumsübergang

Vom Vertragspartner an H. C. Maier übertragendes (auch Mit-)Eigentum geht spätestens nach Bezahlung in das Eigentum von H. C. Maier über. Sofern der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt die davon betroffenen Gegenstände besitzt, wird zu diesem Zweck vereinbart, dass er diese für H. C. Maier als Entleiher besitzt. Des Weiteren sind die Gegenstände vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nach Ziffer 8.1 zu behandeln.

#### 8.5 Pfändung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in das Eigentum von H. C. Maier H. C. Maier unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### 8.6 Aufgabe von Sicherheiten

Soweit die nach Ziffer 8.2 H. C. Maier zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von H. C. Maier um mehr als 20% übersteigt, ist H. C. Maier Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl von H. C. Maier verpflichtet.

#### 8.7 Werkzeug

An Werkzeugen behält sich H. C. Maier das Eigentum vor; der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung von H. C. Maier bestellter Ware einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche in Ziffer 8.3 genannte Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner schon jetzt an H. C. Maier sämtliche Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. H. C. Maier nimmt diese Abtretung an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an den H. C. Maier gehörenden Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten soweit alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Vertragspartner gegenüber H. C. Maier sofort anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

### 9. Vertraulichkeit

#### 9.1 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag zugänglich gemachten Informationen unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Vertragsparteien haben durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Mitarbeitern und Beauftragten sicherzustellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unterlassen.

#### 9.2 Rückgabe

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag zugänglich gemachten Informationen nach Beendigung des Vertrages an die jeweils andere Vertragspartei zurückzugeben und etwaige Kopien - gleich auf welchem Datenträger - zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

### 10. Allgemeine Bestimmungen

#### 10.1 Schriftform

Alle Erklärungen, Anzeigen, Zustimmungen o. ä., die zwischen den Vertragsparteien Rechtswirkungen hervorrufen sollen, bedürfen der Schriftform, oder, falls mündlich abgegeben, der schriftlichen Bestätigung. Eine Erklärung per Fax / E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis im Sinne von Ziffer 10.1 Satz 1.

#### 10.2 Keine Zustimmung

Zahlungen bedeuten in keinem Fall eine Zustimmung oder Bestätigung seitens H. C. Maier zu einer lediglich mündlich abgegebenen Erklärung einer der Vertragsparteien.

#### 10.3 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind diese Verweisungen unwirksam. Das Übereinkommen über die internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

#### 10.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz von H. C. Maier. Der Gerichtsstand ist Tübingen. H. C. Maier ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

#### 10.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder vollständig unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken dieses Vertrages mit der entsprechenden Maßgabe, dass die Parteien eine Vorschriften aufnehmen werden, die sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlich Gewollten vernünftigerweise aufgenommen hätten, hätten sie die Lücke bei Vertragsschluss bedacht.